



## BEITRAGSORDNUNG

### § 1 Beitragshöhe

Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der monatliche Beitrag beträgt zurzeit für

- Erwachsene über 18 Jahre 11,00 Euro
- Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre 6,00 Euro
- Jugendliche über 16 bis 18 Jahre 6,00 Euro

Für Schüler und Studenten im Alter zwischen 18 bis 25 Jahren wird - gegen Nachweis - ein ermäßigter Beitrag von monatlich 8,00 Euro gewährt. Als Nachweis ist jeweils halbjährlich eine Kopie des Schüler- oder Studentenausweises unaufgefordert vorzulegen. Liegt der Nachweis nicht bis spätestens 31.01. bzw. 31.07. vor, kann ohne vorherige Ankündigung der normale Erwachsenenbeitrag erhoben werden.

Für Fördermitglieder beträgt der monatliche Beitrag 3,00 Euro.

### § 2 Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr beträgt für Erwachsene über 18 Jahre 20,00 Euro.

### § 3 Fälligkeit von Beiträgen und Aufnahmegebühren

Laufende Beiträge werden jeweils halbjährlich im voraus zum 01. Januar und zum 01. Juli eines Jahres fällig.

Bei Eintritt im laufenden Halbjahr sind die Beiträge für jeden angefangenen Monat der Mitgliedschaft des Halbjahres sowie die Aufnahmegebühr sofort fällig.

### § 4 Zahlungsweise

A) Teilnahme am Lastschriftverfahren

Grundsätzlich wird der Beitrag für alle Mitglieder durch Lastschrift erhoben, wobei fällige Beiträge in der Regel Mitte Februar und Mitte August eingezogen werden. Die Aufnahmegebühr wird zusammen mit der ersten Lastschrift des Mitgliedsbeitrags eingezogen.

Sämtliche Kosten, die dem Verein durch Nichteinlösung vorgelegter Lastschriften und durch Rücklastschriften entstehen, gehen zu Lasten des Mitglieds und sind dem Verein zu erstatten; daher sind dem Verein sämtliche Änderungen der Bankverbindung unaufgefordert bis spätestens Ende Januar bzw. Ende Juli mitzuteilen.

B) Selbstzahlung

Selbstzahler haben in eigener Verantwortung für zeitgerechten Zahlungseingang bis zum Fälligkeitstermin zu sorgen, Barzahlung oder Verrechnung sind nicht vorgesehen.

### § 5 Erstattung von Beiträgen

Bei unterjährigem Ausscheiden zuviel bezahlte Beiträge werden erstattet, Aufnahmegebühren werden - auch anteilig - nicht erstattet.

### § 6 Zahlungsverzug

Ein Mitglied ist im Zahlungsverzug

A) als Teilnehmer am Lastschriftverfahren, wenn die Lastschrift nicht eingelöst werden kann oder zurückbelastet wird,

B) als Selbstzahler, wenn der Beitrag nicht zum Fälligkeitstermin auf dem Konto des Vereins eingegangen ist.

Als Folge des Zahlungsverzugs ruhen sämtliche Rechte eines ordentlichen Mitglieds, insbesondere kann dem Mitglied die Teilnahme am Sportbetrieb verweigert werden. Erfolgt trotz Zahlungserinnerung kein Ausgleich der Beitragsschuld, kann das Mitglied per Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Das Ausscheiden aus dem Verein führt nicht zum Erlöschen von Beitragsschuld für noch offene zurückliegende Mitgliedsbeiträge oder anderer Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.